

Berechtigte zum Erwerb von Zeitfahrkarten für Schüler und Auszubildende

Beim Erwerb von Zeitfahrkarten für Schüler und Auszubildende kann die Verkaufsstelle einen Nachweis der Ausbildungsstelle bzw. des Trägers des sozialen oder ökologischen Dienstes fordern. Die Stadtwerke stellen ein Formular „Nachweis zur Berechtigung“ zur Verfügung. Das Formular ist in den Fahrkartenvorverkaufsstellen erhältlich. Der Nachweis muss durch die Ausbildungsstelle bzw. des Trägers des sozialen oder ökologischen Dienstes bestätigt werden. Der Nachweis gilt ab dem Zeitpunkt der Bestätigung **längstens ein Jahr**. Der Nachweis kann bei Fahrscheinkontrollen verlangt werden.

Berechtigte sind:

(1) Schüler und Studenten öffentl., staatlich genehmigter oder staatlich anerkannter privater

- allgemeinbildender Schulen
- berufsbildender Schulen,
- Einrichtungen des zweiten Bildungsweges
- Hochschulen, Akademien

mit Ausnahme der Verwaltungsakademien, Volkshochschulen, Landvolkshochschulen.

(2) Personen, die private Schulen oder sonstige Bildungseinrichtungen, die nicht unter (1) fallen, besuchen, sofern sie aufgrund des Besuchs dieser Schulen oder Bildungseinrichtungen von der Berufsschulpflicht befreit sind oder sofern der Besuch dieser Schulen und sonstigen privaten Bildungseinrichtungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz förderungsfähig ist;

(3) Personen, die in einem Berufsausbildungsverhältnis im Sinne des Berufsausbildungsgesetzes oder in einem anderen Vertragsverhältnis im Sinne §19 des Berufsausbildungsgesetzes stehen, sowie Personen, die in einer Einrichtung außerhalb der betrieblichen Berufsausbildung im Sinne des § 40 Abs. 3 des Berufsausbildungsgesetzes, § 37 Abs. 3 der Handwerksordnung, ausgebildet werden;

(4) Personen, die einen staatlicher anerkannten Berufsvorbereitungslehrgang besuchen;

(5) Praktikanten und Volontäre, sofern die Ableistung eines Praktikums oder Volontariats vor, während oder im Anschluss an eine staatlich geregelte Ausbildung oder ein Studium an einer Hochschule nach den für Ausbildung und Studium geltenden Bestimmungen vorgesehen ist;

(6) Teilnehmer an einem freiwilligen sozialen Jahr oder an einem freiwilligen ökologischen Jahr oder vergleichbaren sozialen Dienstes